

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.527.345

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6339/J-NR/2026

Wien, am 29. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2026 unter der Nr. **6339/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gleichstellungsziel der UG 13“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann gibt es das Gleichstellungsziel in der UG 13?*

Für den BVA 2020 wurden die Wirkungsziele grundlegend überarbeitet. Seither ist das Wirkungsziel 2 in dieser Form das Gleichstellungsziel der UG 13.

Zu den Fragen 2 und 6:

- *2. Wie viel Geld wurde bzw. wird in den Jahren 2025, 2026 und 2027 jeweils für die Umsetzung des Wirkungsziels 2 aufgewandt?*
- *6. Wie viel Geld wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Budgetansätzen tatsächlich für das Wirkungsziel 2 ausgegeben?*

Siehe Tabelle umseits (Beträge in Euro):

	BVA 2025	Erfolg 2025	BVA 2026	Erfolg per 29.6.2026	BVA 2027
Gesamtsumme	106 819 000,00	111 985 900,40	118 084 000,00	62 313 512,50	120 774 000,00

Zur Frage 3:

- *Wie viel Prozent des verfügbaren Budgets flossen in die Umsetzung des Wirkungsziels 2?*

Von den im Jahre 2025 der UG 13 zur Verfügung stehenden Budgetmitteln wurden für die in Frage 2 angeführten, relevanten Finanzpositionen 4,66 % ausgegeben.

Zur Frage 4:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um das Wirkungsziel 2 umzusetzen?*

Auf Globalbudget-Ebene dient folgende Maßnahme zur Erreichung des Wirkungsziels 2:

13.01-M2: Ausbau der Diversitätskompetenz im öffentlichen Dienst

Maßnahme: Förderung des Bewusstseins für Diversität und Sensibilisierung der Bediensteten durch entsprechende Maßnahmen

Auf Detailbudget-Ebene dienen folgende Maßnahmen zur Erreichung des Wirkungsziels 2:

13.01.01-M1: Ausbau der Diversitätskompetenz im öffentlichen Dienst

Maßnahme: Förderung des Bewusstseins für Diversität und Sensibilisierung der Bediensteten durch entsprechende Maßnahmen

13.01.02 Erwachsenenenschutz

- Maßnahmen: Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Erwachsenenvertreter-Betreuungsstellen
- Maßnahmen: Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Clearing-Betreuungsstellen
- Maßnahmen: Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Patientenanwalts-Betreuungsstellen

- Maßnahmen: Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Bewohnervertreter-Betreuungsstellen
- Maßnahmen: Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der Entlassenenhilfe

13.01.03 Opferhilfe

- Maßnahmen: Finanzierung der Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung durch bewährte und geeignete Einrichtungen
- Maßnahmen: Organisation und Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen für Prozessbegleiter:innen
- Maßnahmen: Organisation und Durchführung der Grundausbildungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Familien- und Jugendgerichtshelfer:innen
- Maßnahmen: Finanzierung des vom Weissen Ring betriebenen Opfernotrufs

Zur Frage 5:

- *Welche wesentlichen Fortschritte konnten im Sinne des Wirkungsziels 2 erreicht werden?*

Die Entwicklung in allen Tätigkeitsbereichen der Erwachsenenschutzvereine – die mit dem 2. ErwSchG zu einer "Drehscheibe der Rechtsfürsorge" ausgebaut und deren Aufgaben daher maßgeblich erweitert wurden – verlief in den letzten Jahren dynamischer als anlässlich der Reform erwartet: Die Anzahl der aufrechten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen insgesamt ist zwar nach Inkrafttreten des 2. ErwSchG erwartungsgemäß zurückgegangen, doch betraf dieser Rückgang nur jene Fälle, in denen nahestehende Personen bestellt waren. Der Bedarf nach professioneller Vertretung durch die Erwachsenenschutzvereine ist hingegen gestiegen. Der Mangel an geeigneten Erwachsenenvertreter:innen hat sich in den letzten Jahren massiv verschärft. Die Anzahl der Abklärungsaufträge der Gerichte hat von 2021 bis 2024 massiv zugenommen, bedingt vor allem durch die bis Ende 2023 einzuleitende Überprüfung sämtlicher mit dem 2. ErwSchG übergeleiteter „Altfälle“. Auch in den Bereichen Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung sind die Anforderungen gestiegen: Die Anzahl der in den Geltungsbereich des UbG und des HeimAufG fallenden Einrichtungen hat weiter zugenommen. Zudem kam es vor allem bei den Freiheitsbeschränkungen nach dem HeimAufG zu einem massiven und anhaltenden Anstieg. Bisher ist es (im Rahmen der budgetären Möglichkeiten) gelungen, die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine sicherzustellen: Die Anzahl der von den Vereinen in der gerichtlichen Erwachsenenvertretung vertretenen Klient:innen konnte seit dem Jahr 2020

deutlich erhöht werden. Die vorübergehenden Rückstände bei der Bearbeitung von Abklärungsaufträgen im Erwachsenenschutzverfahren konnten weitgehend abgebaut werden. Auch die Vertretungstätigkeit in den in den Geltungsbereich des UbG und des HeimAufG fallenden Einrichtungen konnte österreichweit weiterhin sichergestellt werden.

Im Bereich der Prozessbegleitung konnten folgende Fortschritte erreicht werden: Seit 1. Jänner 2021 haben auch Opfer von Hass im Netz Anspruch auf Prozessbegleitung. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2025 wurde der Anspruch auf Prozessbegleitung von Minderjährigen, die Zeug:innen von Gewalt waren, ausgeweitet sowie für Opfer die Möglichkeit eingeführt, einen Antrag auf Verfolgung der Straftat zu stellen, wenn von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde. Mit der am 1. Oktober 2025 in Kraft getretenen Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung (PbRegVO) wurden die Qualitätsstandards der Prozessbegleitung geschärft und die Aus- und Weiterbildung der Prozessbegleiter:innen neu geregelt. Die Zahl der Personen, die Prozessbegleitung in Anspruch genommen haben, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (die durchschnittliche jährliche Steigerungsrate beträgt in den letzten drei Jahren 9 %), wozu auch die vom BMJ im Jahr 2022 durchgeführte Informationskampagne beigetragen hat. Rund 80 % der Personen, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind Frauen.

Als zusätzliche Maßnahme des Opferschutzes wurden – zunächst im Rahmen eines zweijährigen Pilotprojekts – vom BMJ gemeinsam mit dem BMI, dem BKA/Frauen (nunmehr: BMFWF) und dem BMSGPK (nunmehr: BMASGPK) in Österreich zwei Gewaltambulanzen etabliert, nämlich seit Mai 2024 in Graz und seit Jänner 2025 in Wien. Diese bieten Betroffenen von Gewalt die Möglichkeit, sich niederschwellig, kostenlos und anzeige- bzw. verfahrensunabhängig gerichtsmedizinisch untersuchen sowie hinsichtlich einer weiterführenden Betreuung durch Opferhilfeeinrichtungen sowie psychologischer und rechtlicher Beratung informieren zu lassen. Die Verletzungen und Spuren von Gewalt werden dabei derart dokumentiert und asserviert, dass sie im Zuge möglicher späterer Gerichtsverfahren als Beweismittel verwendet werden können. Der Betrieb dieser beiden Gewaltambulanzen wird seit 2026 auf Grundlage des Gewaltambulanzenförderungs-Gesetzes, BGBl. I Nr. 79/2024 (Gewalt-AFG), fortgeführt. Im Rahmen der budgetären Möglichkeiten wird ein weiterer Ausbau angestrebt.

Zur Frage 7:

- *Wie hoch war der Anteil der Verwaltungskosten im Verhältnis zu den direkt wirkungsrelevanten Ausgaben?*

Bei der Förderung der Erwachsenenschutzvereine handelt es sich um eine Gesamtförderung: d.h. den Vereinen wird im Sinne des § 8 ErwSchVG der gesamte Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht (einschließlich Overhead), im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel ersetzt. Der Verwaltungskostenanteil (Anteil der Overhead-Kosten an den Gesamtkosten der Vereine) schwankt und kann nicht exakt beziffert werden; aufgrund der dem BMJ zur Verfügung stehenden Daten kann aber aktuell von einem Verwaltungskostenanteil von rund 14 % ausgegangen werden.

Den Opferhilfeeinrichtungen wird im Rahmen der Förderung als Beitrag zu den Verwaltungskosten ein Zuschlag von 15 % zu den Kosten der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung sowie zu den Barauslagen gewährt. Dieser Beitrag dient ausschließlich zur Bedeckung der mit der Gewährung von Prozessbegleitung verbundenen Verwaltungskosten, insbesondere der Dokumentation in der Abrechnungsdatenbank.

Das Personal für die Familien- und Jugendgerichtshilfe sowie die Kinderbeistände werden über die JBA bereitgestellt. Der Verwaltungskostenanteil der JBA betrug im Jahr 2025 im Geschäftsbereich Familien- und Jugendgerichtshilfe 5 % und im Geschäftsbereich Kinderbeistand 19 %. Der Verwaltungskostenanteil im Geschäftsbereich Kinderbeistand ist deswegen deutlich höher als in anderen Geschäftsbereichen, weil die JBA hier nicht nur für die reine Personalbereitstellung, sondern für die gesamte Abwicklung (Namhaftmachung gegenüber den Gerichten, Honorarabrechnung mit rund 260 Kinderbeiständen, Qualitätssicherung) verantwortlich ist.

Zur Frage 8:

- *An welche Stellen, Organisationen oder Träger flossen die Mittel zur Umsetzung des Wirkungsziels 2 konkret?*
 - a. Wurden Förderungen oder Aufträge vergeben?*
 - i. Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?*

Die Förderungen der Erwachsenenschutzvereine gemäß § 8 ErwSchVG betrugen in den Jahren 2024 und 2025 jeweils insgesamt 67.845.000 Euro.

An die Opferhilfeeinrichtungen wurden zur Durchführung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung gemäß Art. VI der StPO-Novelle 1999 im Jahr 2024 insgesamt 13.719.605 Euro und im Jahr 2025 insgesamt 14.601.746 Euro an Fördermitteln ausbezahlt.

Das zweijährige Pilotprojekt Gewaltambulanzen wurde vom BMJ gemeinsam mit dem BMI, dem BKA/Frauen (nunmehr: BMFWF) und dem BMSGPK (nunmehr: BMASGPK) zu gleichen Teilen mittels Förderungen finanziert. Für beide Jahre (2024 und 2025) zusammen wurden an die Träger der beiden Gewaltambulanzen (die Medizinischen Universitäten Wien und Graz) insgesamt 2.307.500 Euro an Fördermitteln ausgezahlt. Der Anteil des BMJ betrug 25 % (somit 576.875 Euro).

Für die Bereitstellung von Familien- und Jugendgerichtshelfer:innen und von Kinderbeiständen erhält die JBA ein Entgelt im Sinne des § 3 Abs. 1 JBA-G. Diesbezüglich wurden an die JBA im Jahr 2025 insgesamt 25.430.653,73 Euro für die Bereitstellung von Familien- und Jugendgerichtshelfer:innen und 2.557.254,32 Euro für die Bereitstellung von Kinderbeiständen ausbezahlt.

Zur Frage 9:

- *Welche messbaren Kennzahlen wurden zur Bewertung der Zielerreichung herangezogen?*

Kennzahlen zu Wirkungsziel 2:

13.2.1 Einigungsquote in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in denen die Familien- und Jugendgerichtshilfe beauftragt wurde

13.2.2 Von den Erwachsenenenschutzvereinen durchgeführte Abklärungen

13.2.3 Gewährte Prozessbegleitungen (differenziert nach Geschlecht, Gleichstellungskennzahl)

13.2.4 Namhaftmachung von Kinderbeiständen

Zur Frage 10:

- *In welchem Ausmaß wurde das Wirkungsziel 2 tatsächlich erreicht?*

Es darf auf den jeweiligen Bericht zur Wirkungsorientierung verwiesen werden.

Zur Frage 11:

- *Welche Maßnahmen wurden als wirksam eingestuft und welche haben das Ziel verfehlt?*

In Bezug auf die Globalbudget-Maßnahme darf auf den jeweiligen Bericht zur Wirkungsorientierung verwiesen werden.

Die Entwicklung der Detailbudget-Maßnahmen stellt sich wie folgt dar:

DB 13.01.02 - Erwachsenenschutz	Zielwert 2025	IST- Wert 2025	Zielwert 2024	IST- Wert 2024	Zielwert 2023	IST- Wert 2023	Zielwert 2022	IST- Wert 2022	Zielwert 2021	IST- Wert 2021	Zielwert 2020	IST- Wert 2020
Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Erwachsenenvertreter-Betreuungsangestellten												
Anzahl der Erwachsenenvertreter- Betreuungsangestellten:	246	228	209	215	527	213	506	218	485	501	480	477
Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Clearing-Betreuungsstellen (NEU ab BVA 2024)												
Anzahl der Clearing- Betreuungsstellen:	183	156	182	179		178		171				
Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Patientenanwalts-Betreuungsstellen (NEU ab BVA 2024)												
Anzahl der Patientenanwalts- Betreuungsstellen:	54	52	54	54		52		50				
Finanzierung einer ausreichenden Anzahl von Bewohnervertreter-Betreuungsstellen (NEU ab BVA 2024)												
Anzahl der Bewohnervertreter- Betreuungsstellen:	90	83	85	86		83		87				
Finanzierung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der Entlassenenhilfe (NEU ab BVA 2024)												
Anzahl der Klientinnen und Klienten	3900	3900	4200	3820		3757		3706				
DB 13.01.03 - Opferhilfe	Zielwert 2025	IST- Wert 2025	Zielwert 2024	IST- Wert 2024	Zielwert 2023	IST- Wert 2023	Zielwert 2022	IST- Wert 2022	Zielwert 2021	IST- Wert 2021	Zielwert 2020	IST- Wert 2020
Finanzierung der Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung durch bewährte und geeignete Einrichtungen												
Anzahl der im Rahmen der Prozessbegleitung betreuten Opfer:	12617	12809	10744	11959	9848	11554	9928	9933	9635	9105	9011	8678
Organisation und Durchführung von Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen für Prozessbegleiter:innen (NEU ab BVA 2024)												
Anzahl der Teilnehmer:innen:	75	75	120	31		123		148				
Organisation und Durchführung der Grundausbildungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen für Familien- und Jugendgerichtshelfer:innen (NEU ab BVA 2024)												
Anzahl der Teilnehmer:innen:	390	390	390	495		423		544				

Finanzierung des vom Weissen Ring betriebenen Opfernotrufs 0800 112 112 (116 006) (NEU ab BVA 2024)											
Anzahl der zustande gekommenen tel. Beratungsgespräche:	9000	6036	9000	6055		7696		8152			

Zur Frage 12:

- *Gibt es externe Evaluierungen oder Berichte, die die Zielerreichung von Wirkungsziel 2 unabhängig bestätigen?*

Im Jahr 2024 wurde vom Österreichischen Institut für Familienforschung an der Universität Wien im Auftrag des BMJ eine Evaluierung der Familiengerichtshilfe durchgeführt. Sonst liegen bisher keine externen Evaluierungen oder Berichte zur Zielerreichung des Wirkungsziels 2 der UG 13 vor. Mit der Evaluierung des Pilotprojekts Gewaltambulanzen wurde die Gesundheit Österreich GmbH beauftragt, deren Endbericht bis Ende März 2027 vorliegen soll.

Zur Frage 13:

- *Wie verhält sich der finanzielle Aufwand für Wirkungsziel 2 im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen in anderen Untergliederungen oder auf Länderebene?*

Da der UG 13 diesbezüglich keine Daten der anderen UGs und Länder vorliegen, kann dazu auch keine Auskunft erteilt werden.

Zur Frage 14:

- *Wurden Alternativen zur gewählten Umsetzungsstrategie geprüft?*
a. Wenn ja, warum wurden diese verworfen?

Die Umsetzung erfolgte vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften; diesbezügliche Änderungen würden somit legislatischer Anpassungen bedürfen.

Zur Frage 15:

- *Welche langfristigen Wirkungen werden durch die gesetzten Maßnahmen erwartet?*

Mit den Maßnahmen zu Wirkungsziel 2 werden langfristig folgende Wirkungen angestrebt:

- Verfestigung der Familien- und Jugendgerichtshilfe, welche die nachhaltige Konfliktlösung in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren unterstützen soll:

Mit der Einrichtung der Familiengerichtshilfe sollen die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren verbessert werden. Durch die Delegierung der sozialarbeiterisch-psychologischen Erhebungs- und Streitschlichtungsaufgaben an die Familiengerichtshilfe sollen die Richter:innen von Rollenkonflikten entlastet werden. Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe soll zu einer Beschleunigung und besseren Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen. Häufigere gütliche Einigungen zwischen den Eltern und eine höhere Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, zusammengefasst also nachhaltigere Lösungen familiärer Konflikte, sollen erreicht werden.

- Bereitstellung von Kinderbeiständen für Minderjährige in besonders belastenden Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren:

Der Kinderbeistand soll in eskalierten Obsorge- oder Kontaktrechtsstreitigkeiten als „Sprachrohr“ und Ansprechpartner des Kindes dienen und es im Verfahren entlasten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Wünsche des Kindes in solchen Verfahren mehr Berücksichtigung finden. Außerdem sollen die Belastung und die Loyalitätskonflikte von Kindern in Obsorge oder Besuchsrechtsstreitigkeiten minimiert und so auch allfällige psychologische Langzeitfolgen vermieden werden.

- Sicherstellung der Vertretung psychisch kranker und aufgrund vergleichbarer Beeinträchtigungen in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkter Personen durch die Erwachsenenschutzvereine und Abklärung durch die Erwachsenenschutzvereine im Auftrag der Gerichte:

Durch die professionelle Vertretung psychisch kranker und kognitiv beeinträchtigter Menschen soll diesen Menschen eine Teilhabe am Rechtsverkehr unter Schutz vor Benachteiligungen und unter gleichzeitiger Wahrung größtmöglicher Selbstbestimmung trotz Stellvertretung ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen die Erwachsenenschutzvereine durch ihre Abklärungs-, Informations- und Beratungstätigkeit dazu beitragen, unverhältnismäßige Eingriffe in die Selbstbestimmung der Betroffenen zu vermeiden oder zumindest zu begrenzen, und so – im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention – deren Autonomie zu stärken. Durch die Vertretung von in der Psychiatrie untergebrachten Personen durch die Patientenanwaltschaft sowie von Bewohner:innen von Einrichtungen nach dem HeimAufG durch die Bewohnervertretung soll diesen Personen die effektive Wahrnehmung ihres Rechts auf persönliche Freiheit ermöglicht werden.

- Sicherstellung der Vertretung und Unterstützung von Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten im Rahmen der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung:

Durch die (kostenlose) juristische und psychosoziale Prozessbegleitung soll die Rechtsstellung der Opfer im Strafverfahren verbessert werden. Darüber hinaus soll die psychische Belastung und neuerliche Traumatisierung der Opfer durch das Verfahren minimiert und somit eine sekundäre Viktimisierung vermieden werden. Damit soll insbesondere auch ein Beitrag zur Verbesserung der Situation von Frauen und Minderjährigen als Opfer von Gewalt-, Sexual- und Hass im Netz-Delikten geleistet werden.

Zur Frage 16:

- *Wie wird sichergestellt, dass erzielte Fortschritte im Sinne des Wirkungsziels 2 nach Auslaufen der Mittel nachhaltig bestehen bleiben?*

Die Ausgaben im Zusammenhang mit Wirkungsziel 2 (siehe Fragen 2 und 6) sind dauerhaft bereitzustellen, zumal die damit finanzierten Leistungen gesetzlich vorgesehen sind.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

